

Vereinssatzung

Nagato Dojo Karate Do e. V.

Stand Februar 2020

§ 1. Name, Sitz und Gründungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nagato Dojo Karate Do e. V.“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eutin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karatesports im Sinne des Deutschen Sportbundes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Bereitstellung von Sportanlagen u. ä.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied oder dessen gesetzliche Vertreter für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Vereins- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Das künftige Ehrenmitglied muss nach der Wahl gefragt werden, ob es die Wahl annimmt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder können als Trainer im Verein tätig sein. Scheidet ein Vereinsvorsitzender aus dem Amt aus, so kann er als Zeichen der Anerkennung seiner Leistungen zum „Ehenvorsitzenden“ gewählt werden. Neben den Rechten von Ehrenmitgliedern können Ehenvorsitzende ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt und somit das Ende der Beitragsforderung erfolgt frühestens nach Ablauf des auf den Austritt folgenden Monat. Wird eine Kündigung im laufenden Monat abgegeben, so wird der Vereinsbeitrag letztmalig im darauffolgendem Monat erhoben.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. Satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt.
 2. Beiträge trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt.
 3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
 4. sich grob unsportlich verhält.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- (5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsgrund wird mit Bekanntgaben an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann verfasst werden, wenn nach der Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (9) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7. Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, der Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben werden. Die Beiträge sind Monatsbeiträge.
- (2) Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren durch den Verein eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder und Trainer (Übungsleiter) sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen einen jährlichen Regelbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- (5) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine Beitragsänderung durch den Vorstand bewirkt werden.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt.
- (3) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn es
 1. der Vorstand beschließt
 2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
- (4) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang in den Trainingsräumen. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 3. Entlastung des Vorstandes (Gesamtvorstand);
 4. Vorstandswahlen, soweit erforderlich;
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 6. Wahl von Ausschüssen;
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 9. Satzungsänderungen;
 10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden und Schriftführer/in,
 3. dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der erste, zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in sind gemeinsam Vorstand im Sinne des

§26 BGB. Sie leiten gemeinsam die Geschäfte und vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vertretungsberechtigte.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied.

§ 11. Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportverband Ostholstein und im Landessportverband Schleswig-Holstein,
 - b) im Deutschen JKA-Karate Bund e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Beiträge für den Kreissportverband und den Landessportverband Schleswig-Holstein trägt der Verein aus den erhobenen Mitgliedsbeiträgen nach Beitragsordnung. Die jährlichen Beiträge für den Deutschen JKA-Karate Bund e.V. werden von den Mitgliedern getragen. Die Beiträge für die Trainer übernimmt der Verein.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbänden und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 12. Vergütungen

- (1) Der Vorstand beschließt über Vergütungen jeglicher Art.
- (2) Die Prüfungsgebühr für die erste Danprüfung zahlt der Verein. Die Kostenübernahme weiterer erforderlicher Danprüfungen für Trainer kann der Verein auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes übernehmen.
- (3) Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter und Trainer werden bezuschusst.

§ 13. Ruhende Mitgliedschaft

Über ein Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 14. Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EsTG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz

und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit sie in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied besondere Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - . das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eutin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17. Vereinsgründung

Die Vereinsgründung erfolgte am 2. Juli 1993 in der Sportschule „Nagato Dojo“ in Eutin.

§ 18. Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2020 beschlossen
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.